

Kurzdossier

Ansprechperson

Michael Tränkle,
Heike Händel, Christine Rauscher
egh@paritaet-bw.de

März 2026

Bundesteilhabegesetz (BTHG) Umsetzung in BW, Mythen, Fakten und erforderliche Weiterentwicklung

Historie

- Das Gesetz trat Ende 2016 in Kraft - Umsetzung in vier Reformstufen bis 2023
- Die Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg ist im Landesrahmenvertrag SGB IX (LRV SGB IX) geregelt und stellt seitdem einen intensiven Prozess vor Ort dar.

Zentrale Inhalte

Mit der Einführung des BTHG waren unter anderem die folgenden zentralen Ziele verbunden:

- Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in deutsches Recht
- Reform der Eingliederungshilfe mit Fokus auf personenzentrierte Leistungen
- Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen
- Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilfesystem
- Individuelle Bedarfsermittlung auf Grundlage der ICF

Aktuelle „Mythen“ sind ...

Das BTHG bzw. seine Umsetzung wird vor allem von Seiten der Leistungsträger (zunehmend) kritisch, insbesondere als wesentlicher Mehrkostenfaktor und „Bürokratiemonster“ gesehen. Die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch das BTHG wird bislang wenig gesehen:

Von den Kritikern an der BTHG-Umsetzung wird insbesondere formuliert,

1) das BTHG sei schuld an ...

- **erheblichen Kostensteigerungen bei den Kommunen durch:**
 - o gute Verhandlungsergebnisse der Leistungserbringer,
 - o überzogenen und nicht realisierbaren Personalaufbau bei den Leistungserbringern und
 - o eine ungenügende Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes („Wer bestellt, der muss auch zahlen.“) durch Bund bzw. Land, die zu Kostensteigerungen bei den Kommunen führt.



massiven Erhöhungen des Verwaltungsaufwands durch:

- o ein aufwändiges Bedarfsermittlungsverfahren bzw. -instrument - ungeachtet der Tatsache, dass das Bedarfsinstrument BEI_BW 2024 überarbeitet und erheblich gestrafft wurde (von 42 auf nunmehr 7 Seiten).
- o die Anforderung, alle 2 Jahre ein Gesamtplanverfahren durchzuführen und den Bedarf entsprechend alle 2 Jahre erneut und umfassend zu erheben.
- o die sogenannte Modellvielfalt insbesondere bezogen auf die besondere Wohnform, die von den MA in den Stadt- und Landkreisen die Kenntnis der vielen verschiedenen Modelle erfordert, um den Bedarf von Leistungsberechtigten innerhalb des jeweiligen Modells richtig zuzuordnen und abrechenbar zu machen.
- o erhöhten Aufwand bei der Abrechnung und Überprüfung der Dokumentation der Leistungserbringer, der u.a. mit der Modellvielfalt sowie dem erhöhten Anteil an Individualleistungen zusammenhängt.

2) das BTHG komme nicht bei den Menschen mit Behinderung an, es gebe kein erkennbares Mehr an Teilhabe

Entsprechende Positionen und Forderungen der Leistungsträger werden mehr oder weniger explizit z.B.

- von der BAGüS im “Positionspapier zur Bundestagswahl 2025” Positionspapier zur Bundestagswahl 2025 für die 21. Legislaturperiode oder
- vom Deutschen Landkreistag mit “Maßnahmen zur Deregulierung und Vereinfachung im Sozialbereich”
https://www.landkreistag.de/images/stories/pdf/241127_Massnahmenpapier_%20Sozialbereich.pdf sowie
- des Deutschen Landkreistags “Forderungen zur Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes”
https://www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/250301_PosPap_Bundesteilhabegesetz.pdf

vertreten.

... richtig ist:

Die wesentlichen Gründe für die Kostenentwicklung und die Mehrbelastung der Träger der Eingliederungshilfe sind:

- die Zunahme der Leistungsberechtigten
- die Übernahme von Aufwendungen für Wohnraum als Fachleistung (§ 113 Abs. 5 SGB IX)
- erheblicher Personalaufbau bei den Leistungsträgern für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren
- höhere Personal- und Sachkosten durch Tarifierhöhungen und Preissteigerungen
- eine teilweise Ausweitung des Leistungsumfangs
- zunehmend komplexe und intensive Unterstützungsbedarfe
- die Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen (Verlust von Einnahmen – nicht BTHG-bedingt)



Weiterentwicklungsbedarf

Für das SGB IX sowie dessen Umsetzung sieht der Paritätische BW auf verschiedenen Ebenen Weiterentwicklungserfordernisse:

Landesebene / Umsetzung auf kommunaler Ebene

1. Verringerung bürokratischer Aufwände

- Standardisierung: Musterbescheide, Formulare und (digitale) Abrechnungswege
- Abrechnung/Dokumentation: Die Dokumentation gegenüber dem Leistungsträger muss auf das erforderliche Mindestmaß reduziert werden.
- pauschalisierte Rechnungsstellung anstatt aufwendiger Spitzabrechnungen

2. Personalabgleich

- Der Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der Personalausstattung nach dem SGB IX auf Grundlage der Regelungen im Landesrahmenvertrag SGB IX muss für beide Seiten auf das absolut erforderliche Maß reduziert werden.

3. Digitalisierung der Abläufe

- Es benötigt dringend gemeinsame digitale Schnittstellen, um die Verwaltungsabläufe zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer zeitgemäß und effizient abwickeln zu können

4. Stärkung niederschwelliger Angebote

- Durch die Stärkung und gezielte Förderung niederschwelliger, insbesondere auch präventiv konzipierter Angebote (bspw. Familienunterstützende Dienste/Offene Hilfen, Offene Treffs, Tagesstätten, Sozialpsychiatrische Dienste (SPDis)) werden teurere Eingliederungshilfe-Leistungen vermindert, verzögert und teilweise vermieden

5. Modellkonsolidierungsprozess

- Im gemeinsamen Prozess der Konsolidierung der Modellvielfalt der Besonderen Wohnform liegen erhebliche Chancen, den bestehenden Verwaltungsmehraufwand deutlich zu reduzieren sowie gleichzeitig Transparenz auf allen Seiten und insbesondere für Leistungsberechtigte zu erhöhen. Hierzu benötigt es dann auch gemeinsame standardisierte Verfahren, Bescheide und Musterunterlagen (s.o.)

6. Regelsysteme ertüchtigen

- funktionierende Regelsysteme – wie bspw. in der inklusiven Bildung –, die allen Menschen mit ihren behinderungsbedingten Unterstützungs-, Betreuungs- und Förderbedarfen gerecht werden, helfen dabei, Leistungen der Eingliederungshilfe zu verringern (bspw. Schulbegleitungen)

7. Menschen mit besonderen Teilhabebedarfen gerecht werden

- Für Menschen mit besonderen Teilhabebedarfen (bspw. herausforderndes Verhalten) fehlen passende Plätze und Angebote. Eine Grundversorgung für alle Altersgruppen dieses Personenkreises ist zum heutigen Stand nicht gegeben. Eine regionale Bedarfsplanung ist hier dringend erforderlich.



8. Personal-/Fachkräftemangel

- Es bedarf auf den verschiedenen Ebenen dringend weiterer Vereinfachungen in den Anerkennungsverfahren für eine gelingende Personalakquise aus dem Ausland. Dies kann einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Personal- und Fachkräftemangels leisten. Ebenfalls sollten Ausbildungs- und Helferberufe im Bereich der Eingliederungshilfe gezielter und flexibler gefördert werden.

Bundesebene

Auch für die Weiterentwicklung auf Bundesebene haben die Leistungserbringer einige Vorschläge entwickelt und beim Sozialministeriums BW eingereicht. Diese sind im Schreiben aus dem April 2025 zusammengefasst: Schreiben der LE an das Sozialministerium vom 04.04.25: „Entlastungsallianz für Baden-Württemberg, Entlastungspaket III - Gemeinsame Vorschläge der Liga BW, der BWKG, des bpa und des VDAB zur Verbesserung der Umsetzbarkeit des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)“

Quellen & weiterführende Informationen / Zahlen & Fakten

- Wirkungsprognose BTHG – BMAS unter Abschlussbericht Finanzuntersuchung BTHG – BMAS
- Finanzuntersuchung BMAS unter Abschlussbericht Finanzuntersuchung BTHG – BMAS
- Argumentationshilfe für Leistungserbringer in Baden-Württemberg im Diskurs um die lokalen Kommunalstrategien zur Kostenbegrenzung und -steuerung vom 27.09.2024
- Schreiben der LE an das Sozialministerium vom 04.04.25: „Entlastungsallianz für Baden-Württemberg, Entlastungspaket III - Gemeinsame Vorschläge der Liga BW, der BWKG, des bpa und des VDAB zur Verbesserung der Umsetzbarkeit des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)“
- Schreiben der LE an das Sozialministerium vom 21.07.25: „Entlastungsallianz für Baden-Württemberg, Entlastungspaket III - Gemeinsame Vorschläge der Liga BW, der BWKG, des BPA und des VDAB zur Verbesserung der Umsetzbarkeit des BTHG in Baden-Württemberg
- Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen voranbringen: BTHG umsetzen und weiterentwickeln - Fachpolitische Positionen und notwendige Nachsteuerungen aus Sicht der BAGFW (Oktober 2025).

Forderungen bzw. Lösungsvorschläge

Der Paritätische BW setzt sich auf Grundlage der vorgenannten Inhalte für eine sachlich-kritische und faktenbasierte Auseinandersetzung mit dem gegenwärtigen Stand der Umsetzung des BTHGs in Baden-Württemberg ein und bringt sich in die Weiterentwicklung des BTHGs auf den verschiedenen Ebenen (Kommunen / Land / Bund) konstruktiv ein.

